

Hinweise zur Befreiung vom aktiven Sportunterricht

Hinweise zur Befreiung vom Sportunterricht laut Beschluss der Thüringer Schulordnung (§ 59) und der Verordnung des Thüringer Kultusministeriums gelten für den Schulsport folgende Festlegungen:

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der/die zuständige Lehrer/in. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren. Ein unbegründetes Fernbleiben vom Sportunterricht zieht bei fälligen Leistungsüberprüfungen die Zensur 6 nach sich. Atteste sind in jedem Schuljahr zu erneuern (Vorlage spätestens 4 Wochen nach Schulbeginn beim/bei der Sportlehrer/in). Schüler/innen mit Teil – oder Ganzsportbefreiung können im Sportunterricht theoretische Aufgaben erarbeiten oder anderweitig zur Unterstützung (Schiedsrichter/in, ...) des Lehrers/der Lehrerin, entsprechend ihrer Altersstufe eingesetzt werden.

Festlegungen der Fachschaft Sport

(1) Versäumte Leistungskontrollen

Wird eine Leistungskontrolle durch unentschuldigtes Fehlen, Tragen von Schmuck, unangemessene Sportbekleidung oder durch Ausschluss vom Unterricht versäumt, erhält der/die Schüler/in die Note 6, bzw. 0 NP. Die Nichtteilnahme an feststehenden, vorangekündigten Terminen zur Leistungsermittlung können nur durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden.

Sonderregelungen sind mit dem/der Sportlehrer/in zu klären. Der/Die Schüler/in muss sich selbständig um einen zeitnahen Nachholtermin beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin kümmern. Dieser liegt im Regelfall außerhalb der Unterrichtszeit. Erbringt der/die Schüler/in die versäumte Leistung nicht bis zum Ende der Notenvergabe, wird die Leistung mit der Note 6, bzw. 0 NP bewertet.

(2) Sportbefreiung

Die Teilnahme am Sportunterricht ist für alle Schüler/innen Pflicht. Das gilt auch für Schüler/innen mit einem Teilattest und einer Ganzsportbefreiung vom Arzt. Für eine Sportbefreiung bis zu einer Woche reicht die schriftliche Entschuldigung der Eltern (siehe Downloads). Diese ist zur jeweiligen Sportstunde mitzubringen. Für Befreiungen über eine Woche hinaus, gilt grundsätzlich nur ein ärztliches Attest. Teilatteste für bestimmte Übungen und Belastungen sind rechtzeitig beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin abzugeben.

(3) Klassenstufen 11 und 12

Fehlstunden werden beim Kursleiter/bei der Kursleiterin und durch den Fehlstundennachweis beim Sportlehrer/bei der Sportlehrerin entschuldigt. Die Entschuldigung erfolgt unaufgefordert in der Unterrichtsstunde, in der der/die Schüler/in wieder anwesend ist. Entschuldigt sich der/die Schüler/in in der Stunde/Woche nicht, werden die versäumten Stunden als unentschuldigte Fehlstunden eingetragen. Dadurch versäumte Leistungskontrollen sind mit 0 Notenpunkten zu bewerten und können nicht nachgeholt werden.